

Aktenzeichen:

2 RU 206/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 13. März 1959

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 13. März 1959

für Recht erkannt:

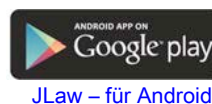
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
7. Juni 1956 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die im Jahre 1891 geborene Klägerin erlitt am 23. Januar 1954 einen Unfall. Sie wohnt seit dem Jahre 1944, als sie ihre Wohnung in Köln durch Bombenschaden verlor, bei ihrer Schwester E S in Hohenlimburg, die dort ein Friseurgeschäft betreibt. Sie hat der Klägerin von ihrer geräumigen Wohnung zwei Zimmer mit Kochgelegenheit überlassen und beschäftigt sie in ihrem Friseurunternehmen, das sich mit der Wohnung in einem Hause befindet. Bei freier Unterkunft bezieht die Klägerin, die Invaliden- und Kriegshinterbliebenenrente bekommt, von ihrer Schwester im wesentlichen den Lebensunterhalt. Der Unfall stieß ihr in der Küche der Wohnung ihrer Schwester zu. Sie war, als am Spätnachmittag der Kundenbesuch nachgelassen hatte, von ihrer Schwester im Geschäft beauftragt worden, die Fenstergardine in der Küche zuzuziehen. Bei der Ausführung dieses Auftrages kippte sie mit einem Stuhl um und zog sich durch den Sturz eine Gehirnerschütterung und eine Rippenprellung zu. Die Beklagte hat den Entschädigungsanspruch der Klägerin durch Bescheid vom 25. September 1954 abgelehnt: Die Küche, die von der Klägerin und ihrer Schwester gemeinsam benutzt werde, gehöre zum unversicherten häuslichen Wirkungskreis der Klägerin; daher entfalle für sie der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung beim Zuziehen der Gardine des Küchenfensters.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Begründung angefochten, es sei unerheblich, ob die Küche zu ihrem häuslichen Wirkungskreis gehöre; denn der Unfall habe sich bei einer ihrer Beschäftigung im Friseurbetrieb zuzurechnenden Verrichtung ereignet. Das Sozialgericht (SG.) Dortmund hat durch Urteil vom 24. Februar 1955 die Klage abgewiesen: Der Auftrag an die Klägerin, die Gardine zuzuziehen, sei nicht auf berufliche Umstände zurückzuführen. Für die Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen der Klägerin und ihrer Schwester sei die enge verwandt-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

schaftliche Beziehung ausschlaggebend gewesen; dafür spreche die Vertrauensstellung der Klägerin im Geschäft wie auch die Art ihrer nicht im tariflichen Lohn bestehenden Vergütung. Die Klägerin habe ihrer Schwester durch die Ausführung des Auftrags unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu dem Friseurgeschäft eine rein verwandtschaftliche Gefälligkeit erwiesen.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung hat die Klägerin im wesentlichen geltend gemacht: Es treffe nicht zu, daß sie durch den Auftrag zum Zuziehen der Gardine aus ihrem Beschäftigungsbereich im Friseurbetrieb ausgeschieden sei. Besondere Umstände, aus denen unmißverständlich zu entnehmen sei, daß sie z.Zt. des Unfalls außerhalb ihres Dienstbereichs tätig gewesen ist, seien nicht erwiesen. Daher müsse davon ausgegangen werden, daß sie bei der Besorgung in der Wohnung ihrer Schwester noch im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses tätig gewesen sei.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat über Art und Umfang der Tätigkeit der Klägerin in dem Friseurgeschäft, sowie über Art und Weise ihrer Haushaltsführung durch Vernehmung ihrer Schwester und einer deren Friseusen als Zeuginnen Beweis erhoben. Mit der Durchführung der Zeugenvernehmung hat der Senat den Berichterstatter beauftragt. Das LSG. hat ferner die AOK für den Stadt- und Landkreis Iserlohn zur Prüfung der Krankenversicherungspflicht der Klägerin veranlaßt. Die AOK hat am 10. Januar 1956 mitgeteilt, daß ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Hinblick auf das familiäre Zusammenleben der beiden Schwestern zu verneinen sei.

Durch Urteil vom 7. Juni 1956 hat das LSG. die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Klägerin sei zwar auf Grund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 537 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) im Friseurunternehmen ihrer Schwester beschäftigt gewesen. Die Verrichtung, bei der sie verunglückte, habe jedoch nicht mit ihrer betrieblichen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Tätigkeit in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang gestanden; es habe sich dabei auch nicht um einen Dienst gehandelt, zu dem sie von ihrer Schwester auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses herangezogen worden sei (§ 544 RVO). Angesichts der nahen verwandtschaftlichen Beziehung der Klägerin zu der Unternehmerin des Friseurgeschäfts entspreche es einer lebensnahen und vernünftigen Betrachtungsweise, in dem Zuziehen der Gardine nicht den Ausfluß der Zugehörigkeit der Klägerin zu dem Friseurbetrieb, sondern eine Hilfeleistung unter Verwandten zu sehen, zumal da sich der Auftrag zu dieser hauswirtschaftlichen Verrichtung aus der besonderen Wohn- und Lebensgemeinschaft der beiden Schwestern erkläre. Der Annahme einer rein verwandtschaftlichen Gefälligkeit stehe auch nicht entgegen, daß die Klägerin gerade arbeitsfrei gewesen sei und ihre Schwester sich deshalb an sie gewandt habe. Der für den Versicherungsschutz erforderliche rechtliche Zusammenhang sei schließlich nicht schon dadurch gegeben, daß der Auftrag noch vor Beendigung der Geschäftszeit an die Klägerin erteilt worden ist.

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 16. Juli 1956 zugestellt worden, er hat hiergegen am 8. August 1956 Revision eingelegt und sie gleichzeitig wie folgt begründet: Das LSG. habe verkannt, daß nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung jede Tätigkeit, die ein Beschäftigter auf Grund der Weisungsgewalt seines Arbeitgebers auszuüben hat, unter Versicherungsschutz stehe, wenn für sie der räumliche und zeitliche Zusammenhang mit der an sich versicherten Beschäftigung gegeben sei. Handele es sich bei der zum Unfall führenden Verrichtung der Klägerin nicht um eine typische Betriebsarbeit, so könne ihr der Versicherungsschutz dafür nur dann versagt werden, wenn sie aus dem Beschäftigungsbereich im Einvernehmen mit ihrer Arbeitgeberin ausgeschieden gewesen sei. Das sei von der Beklagten, der die Beweislast hierfür obliege, weder dargetan noch bewiesen worden. Eine reine Gefälligkeitsleistung sei schon deshalb nicht anzunehmen, weil die Klägerin den Auftrag an ihrem Arbeitsplatz erhalten und noch während ihrer Ar-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

beitszeit, also auf Grund der Weisungsgewalt ihrer Arbeitgeberin, ausgeführt habe.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem
Klageantrag zu erkennen,

hilfsweise,

die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie widerspricht den rechtlichen Ausführungen der Klägerin und hält insbesondere in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil die Voraussetzungen des § 544 RVO nicht für gegeben.

II

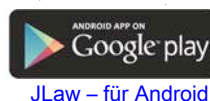
Die Revision ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das angefochtene Urteil hat ohne Rechtsirrtum verneint, daß die Klägerin bei der zum Unfall führenden Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand. Zwar ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß der Klägerin in dem Friseurgeschäft ihrer Schwester ein Aufgabenkreis zugewiesen war, der die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses der Klägerin im Sinne des § 537 Nr. 1 RVO rechtfertigt. Zu den der Klägerin aus diesem Beschäftigungsverhältnis erwachsenden betrieblichen Aufgaben gehörte eine hauswirtschaftliche Betätigung für ihre Schwester, wie sie das Zuziehen der Fenstergardine in der zur Wohnung der Schwester gehörenden Küche darstellt, allerdings nicht. Gleichwohl stünde ihr der geltend gemachte Entschädigungsanspruch zu, wenn es sich bei der hauswirtschaftlichen Verrichtung um eine Tätigkeit

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gehandelt hätte, die in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit ihrer versicherten Beschäftigung in dem Friseurunternehmen stand. Einen solchen Zusammenhang hat das LSG. jedoch mit Recht verneint. Für die streitige Verrichtung der Klägerin könnte bei dem gegebenen Sachverhalt, der auch nach der Meinung der Revision vollständig aufgeklärt ist, der Versicherungsschutz nur dann begründet sein, wenn die an sich außerbetriebliche Verrichtung noch der versicherten Betriebstätigkeit (§ 537 Nr. 1 RVO) zugerechnet werden könnte, oder wenn die Klägerin hierzu von ihrer Schwester auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses im Friseurunternehmen herangezogen worden wäre (§ 544 RVO). Voraussetzung wäre jedoch die Feststellung, daß sich für die Klägerin das auftragsweise Zuziehen der Küchengardine als Ausfluß ihrer Zugehörigkeit zu dem Friseurbetrieb und nicht als eine private Hilfeleistung darstellte. Das LSG. hat mit zutreffenden Erwägungen angenommen, daß es sich bei der unfallbringenden Tätigkeit lediglich um eine Gefälligkeitsleistung gehandelt habe, welche der Klägerin von ihrer Schwester nicht in deren Eigenschaft als Unternehmerin, sondern auf Grund ihrer verwandtschaftlichen Beziehung aufgetragen war. Nach den das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils (§ 163 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) besteht eine enge Wohn- und Lebensgemeinschaft zwischen den beiden Schwestern, die durch ihre Lebensschicksale - beide sind Witwen - in gewissem Sinne zu einer Notgemeinschaft zusammengeführt wurden und einander menschlich verbunden blieben. Die Klägerin fand nach dem Verlust ihrer Wohnung im Kriege Aufnahme bei ihrer Schwester, in deren Geschäft sie sich nützlich erweisen konnte. Durch diese schicksalsmäßige Verbundenheit war auch die Art der Beschäftigung der Klägerin in dem Friseurgeschäft bestimmt. Sie nahm dort eine Vertrauensstellung ein, die sie über die anderen Angestellten erhob. Die Vergütung für ihre Arbeit erhielt sie nicht in vertraglich festgelegten Geldbeträgen; sie wurde vielmehr bei freier Unterkunft und Verpflegung und der Gewährung verschiedener Unterstützungsbeiträge, z.B. für die freiwillige Krankenversicherung und für die Kleidung, von ihrer Schwester versorgt. Bei der in dieser Weise gekennzeichneten gemeinsamen Lebensführung entspricht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

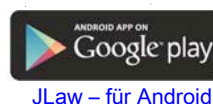
es auch nach der Auffassung des erkennenden Senats der natürlichen Anschauung, ungeachtet des Arbeitsverhältnisses der Klägerin zu ihrer Schwester anzunehmen, daß beide sich gegenseitig im Bedarfsfalle private Gefälligkeiten auch während der Geschäftszeit erweisen und daß es nicht die Befolgung einer Weisung ihrer Arbeitgeberin bedeutete, wenn die Klägerin im vorliegenden Falle den Auftrag ihrer Schwester zu einer hauswirtschaftlichen Besorgung ausführte. Es mag sein, daß sich die Klägerin einem derartigen Auftrag schwerlich hätte entziehen können; dies hätte unter den gegebenen Umständen aber seinen ausschlaggebenden Grund in dem engen persönlichen Verhältnis der Klägerin zu ihrer Schwester und nicht in ihrer Verpflichtung aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis gehabt. Bei dieser Würdigung der Rechtslage ist auch die Bescheinigung der AOK für den Stadt- und Landkreis Iserlohn vom 10. Januar 1956 von Bedeutung gewesen, in der auf das enge familiäre Zusammenleben der beiden sonst alleinstehenden Schwestern besonders hingewiesen ist.

Damit entfällt die Anwendbarkeit des § 537 Nr. 1 RVO wie des § 544 RVO auf den vorliegenden Fall. Der Erörterung des Verhältnisses dieser beiden Vorschriften zueinander bedurfte es daher aus Anlaß der hier zu treffenden Entscheidung nicht. Soweit die Revision geltend macht, es sei davon, daß der Unfall der Klägerin sich bei einer auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses verrichteten Tätigkeit ereignet habe, so lange auszugehen, als nicht das Ausscheiden der Klägerin aus dem Bereich ihres Arbeitsverhältnisses durch besondere, notfalls von der Beklagten zu beweisende Umstände dargetan sei, verkennt sie, daß es in dem vom Grundsatz der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) beherrschten Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit eine Beweispflicht im Sinne der Beweisführungslast nicht gibt (BSG. 6 S. 70 f. 737).

Da die Klägerin bei einer Besorgung im Haushalt ihrer Schwester verunglückt ist, war noch zu prüfen, ob die Revision Erfolg haben könnte, weil der Versicherungsschutz etwa aus § 537 Nr. 10



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



RVO herzuleiten wäre. Aber auch dies ist zu verneinen. Die Klage richtet sich gegen einen Versicherungsträger, der für Ansprüche aus Unfällen im Haushalt nicht leistungspflichtig ist. Dafür käme der örtlich zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband in Betracht. Dieser könnte im vorliegenden Rechtsstreit aber nicht verurteilt werden, da er nicht am Verfahren beteiligt ist. Ob er spätestens im Berufungsverfahren auf Grund des § 75 SGG hätte beigeladen werden müssen und ob in der Unterlassung der Beiladung ein wesentlicher Verfahrensmangel zu sehen ist, kann dahingestellt bleiben, weil ein solcher Mangel nicht gerügt und nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist (BSG. 7 S. 269 /2757). Demzufolge brauchte auch nicht erörtert zu werden, ob einem Versicherungsschutz aus § 537 Nr. 10 RVO für die Klägerin schon § 541 Nr. 8 RVO entgegenstehen würde.

Hiernach war die Revision unbegründet; sie mußte deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

